

## Leitfaden

### Richtiges Verhalten nach der Kündigung

**Wer eine Kündigung erhalten hat, befindet sich oft in einem Schockzustand. Doch gerade jetzt ist wichtig, besonnen zu reagieren, um buchstäblich teure Fehler zu vermeiden.**

1. Wenn Sie eine Kündigung erhalten haben, suchen Sie unverzüglich die Agentur für Arbeit auf und melden sich arbeitssuchend.
2. Wenn Ihnen das Kündigungsschreiben durch Ihren Arbeitgeber persönlich übergeben wird, nehmen Sie das Schreiben nur entgegen. Unterschreiben Sie in diesem Zusammenhang mit der Übergabe keine weiteren Dokumente. Allenfalls können Sie der Bitte des Arbeitgebers nachkommen zu bestätigen, dass Sie das Kündigungsschreiben erhalten haben, dabei sollten Sie mit Ihrer eigenen Handschrift auf dem Kündigungsschreiben, welches bei dem Arbeitgeber verbleibt, vermerken, dass Ihnen das Kündigungsschreiben an einem bestimmten Datum übergeben wurde. Wenn Sie dies mit Ihrer eigenen Handschrift vermerken, stellen Sie sicher, dass im Nachhinein keine Zusätze aufgenommen werden können. Andernfalls müsste Ihr Arbeitgeber zum Nachweis, dass Sie das Kündigungsschreiben erhalten haben, einen Zeugen hinzuziehen oder Ihnen das Schreiben auf anderen Wegen nochmals zukommen lassen. Wenn Sie unsicher sind, bleiben Sie bei Ihrer Haltung, dass Sie das Kündigungsschreiben zwar entgegen nehmen, jedoch keine Unterschrift leisten.
3. Vereinbaren Sie bei uns einen Termin. Wir prüfen, ob eine Kündigungsschutzklage erhoben werden soll. Um die Entlassung anzufechten, muss innerhalb von drei Wochen nach der Kündigung Klage eingereicht werden. Um diese Fristen wahren zu können, erhalten Sie deshalb von uns noch am selben Tag einen Termin.
4. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, können Sie Ihren Anwalt selbst wählen. Wir kümmern uns um die Formalitäten und holen für Sie die Deckungszusage kostenfrei ein.
5. Wenn Sie es, nach Beratung durch uns, wünschen, nehmen wir mit Ihrem alten Arbeitgeber Kontakt auf und loten aus, ob eine gütliche Einigung möglich ist, andernfalls beraten wir Sie, ob eine Kündigungsschutzklage erhoben werden soll.

6. Fordern Sie Ihr Arbeitszeugnis entweder als Zwischen- oder Endzeugnis bei Ihrem ehemaligen Arbeitgeber an. Auch das erledigen wir für Sie und prüfen den Inhalt.
  
7. Unterzeichnen Sie nicht vorschnell einen Aufhebungsvertrag. Dieser bringt meist nur dem Arbeitgeber Vorteile. Dem Arbeitnehmer drohen hingegen Sperrzeiten, während derer er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hat, wenn er in dieser Zeit erkrankt, ruht auch sein Anspruch auf Krankengeld.
  
8. Wir unterstützen Sie gern dabei, Ihre nächsten Schritte zu planen und sich beruflich neu zu orientieren. Dafür empfehlen wir Ihnen Experten, mit denen wir seit vielen Jahren vertrauensvoll und erfolgreich zusammenarbeiten.

[www.kelp-blaettermann.de](http://www.kelp-blaettermann.de)

KELP & BLÄTTERMANN · Ihre Kanzlei für Arbeitsrecht

Haagstraße 4 – 6 · 47441 Moers  
Telefon: 02841-8804990

und  
Tomper Straße 29 · 41169 Mönchengladbach  
Telefon: 02161-8391121